

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der zooplus AG
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
entsprechend § 161 Aktiengesetz

Die Gesellschaft ist nach § 161 Aktiengesetz zur Abgabe einer Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex verpflichtet. Nach dem Aktiengesetz trifft diese Pflicht börsennotierte Gesellschaften, deren Aktien zu einem von staatlich anerkannten Stellen geregelten und überwachten Markt zugelassen sind.

Die Entsprechenserklärung wird gemäß § 161 Abs. 2 AktG den Aktionären und allen anderen Interessierten auf der Internetseite der Gesellschaft <http://investors.zooplus.com> dauerhaft zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die zooplus AG seit der Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 bzw. in der Fassung vom 26. Mai 2010 ab deren Geltung mit folgenden Einschränkungen entsprochen hat und entsprechen wird:

Ziff. 3.8 Abs. 2: Die bestehende D&O-Versicherung sieht für Mitglieder des Vorstands einen Selbstbehalt entsprechend der gesetzlichen Regelung vor. Für den Aufsichtsrat ist auch zukünftig kein Selbstbehalt vorgesehen. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Ziff. 4.2.3: Das Vorstandsoptionsprogramm der Gesellschaft enthält keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, unvorhergesehene Entwicklungen. Aus Sicht des Aufsichtsrats, der sich der Vorstand anschließt, widerspricht eine Wertobergrenze der Incentivierungsidee des Optionsmodells.

Ziff. 4.2.5 Abs. 1 i.V.m. Ziff. 4.2.4: Die Gesellschaft weist die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 27. April 2007 nicht individualisiert aus. Im Übrigen wird ein Vergütungsbericht nach den Empfehlungen in Ziff. 4.2.5 erstellt.

Ziff. 5.2, 5.3: Der Aufsichtsrat der zooplus AG besteht derzeit nur aus drei Personen. Wegen dieser geringen Größe hat er mit Ausnahme des Vergütungsausschusses keine weiteren Ausschüsse gebildet. Um eine verantwortliche Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, bleibt im Übrigen das Gesamtgremium zuständig.

Ziff. 5.4.1: Für die Mitglieder des Aufsichtsrats besteht derzeit keine Altersgrenze. Die Besetzung des Aufsichtsrats soll unabhängig von einer festen Altersgrenze unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation und Erfahrung sowie der individuellen Leistungsfähigkeit der Kandidaten erfolgen.

Ziff. 5.4.6 Abs. 1 und 2: Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben ihrer festen keine erfolgsorientierte Vergütung. Eine solche würde aus Sicht der Gesellschaft keinen zusätzlichen Anreiz zu einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Überwachungs- und Beratungsaufgabe durch den Aufsichtsrat schaffen. Außerdem werden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz bei der Vergütung nicht berücksichtigt, da die Gesellschaft eine solche Differenzierung auch wegen der Größe des Aufsichtsrats nicht für sinnvoll erachtet. Derzeit weichen die Aufgaben des Vorsitzenden und/oder stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats nicht derart erheblich von denjenigen des dritten Aufsichtsratsmitglieds ab, dass eine unterschiedliche Vergütung gerechtfertigt wäre.

Ziff. 7.1.2 Satz 4: Die Zwischenberichte werden jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und damit innerhalb der von der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für eine Notierung im Prime Standard vorgesehenen Zwei-Monats-Frist veröffentlicht. Diese Fristvorgabe hält die zooplus AG für hinreichend, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sicherzustellen. Da die Umsatzerlöse aus ihrer

Sicht einen entscheidenden Maßstab für den Unternehmenserfolg bilden, wird die Gesellschaft ihre vorläufigen Umsatzzahlen aber auch künftig möglichst zeitnah zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums veröffentlichen.

Ziff. 7.1.3 i.V.m. Ziff. 4.2.5: Aufnahme konkreter Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft in den Corporate Governance Bericht bzw. in den Vergütungsbericht. Die Gesellschaft unterhält keine wertpapierorientierten Anreizsysteme. Über die Aktienoptionsprogramme der zooplus AG enthält der Geschäftsbericht nähere Angaben. Diese gewährleisten nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

In Ergänzung der Entsprechenserklärung vom 16. März 2011 wird folgende Abweichung zu Ziffer 5.4.3 Satz 2 der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex erklärt: Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären im Einklang mit § 107 AktG nicht bekannt gegeben. Der Aufsichtsrat wird in der ersten Sitzung, die nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung stattfindet, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen.

Es ist beabsichtigt, künftig der Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 zu folgen und den Vorsitz im Aufsichtsrat bei der Vergütung zu berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat werden der kommenden Hauptversammlung den Beschluss einer entsprechenden Satzungsänderung vorschlagen. Eine darüber hinaus gehende Differenzierung bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird aus oben genannten Gründen nicht erfolgen.

München, 23. Mai 2011

Für den Aufsichtsrat



Felix von Schubert
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand



Dr. Cornelius Patt



Florian Seubert